

Veranstaltungsordnung (VO)

Beschluss der JHV vom 30.01.2011

Die Durchführung von Kreisveranstaltungen der Kreisgruppe 2 Dortmund Hellweg wird für die Teilnahme der Vereine und deren Mitglieder in einer VO geregelt. Siehe Anhang der Satzung.

Der ausrichtende Verein einer Kreisveranstaltung wird auf der JHV festgelegt. Besondere Jubiläen haben Vorrang. Die Kreisprüfung wird in der Regel an zwei Tagen ausgerichtet. Bei der VPG-Kreisprüfung ist die Teilnahme auf 20 begrenzt. Bei Überschreitung dieser Teilnehmerzahl kann eine Sondergenehmigung der Kreisgruppe in Absprache mit dem Ausrichter erfolgen. In den Bereichen THS, Agility und Obedience ist die Teilnehmerzahl offen.

Den Prüfungs- oder Wettkampfleiter bestimmt der geschäftsführende Vorstand, er wird vom geschäftsführenden Vorstand unterstützt.

Die Kreisveranstaltungen werden nach folgenden Richtlinien ausgerichtet:

1. Nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung des dhv.
2. Nach Zusatzbestimmungen des DVG.
3. Nach tierärztlichen und behördlichen Bestimmungen.

Der ausrichtende Verein hat nachfolgende Verpflichtungen für die Ausrichtung zu erfüllen:

1. Anmeldung der Veranstaltung beim Veterinäramt.
2. Die Anmeldung der Konzession bei der Stadt oder Gemeinde.
3. Der Ausrichter stellt die Platzanlage zur Verfügung.
4. Der Ausrichter stellt die Lautsprecheranlage zur Verfügung.

Ausschluss von den Kreisveranstaltungen:

1. Unsportlichkeit gegen den Ausrichter und Veranstalter.
2. Unsportlichkeit gegen die Prüfungsleitung.
3. Unsportlichkeit gegen die Teilnehmer.
4. Verstoß gegen die Richtlinien des VDH und DVG oder der Prüfungsordnung.
5. Verstoß gegen tierärztliche Richtlinien.

Strafen:

1. Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung.
2. Sperre auf Zeit.
3. Sperre für weiterführende Veranstaltungen (z.B. LV-Siegerprüfung).

Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Sportarten sind fester Bestandteil dieser VO. Die VO tritt mit ihren Beschlüssen mit der JHV 2002 in Kraft.

Alle alten Beschlüsse, die die Ausrichtung und Ausführung einer Kreisveranstaltung betreffen, verlieren mit in Krafttreten dieser VO ihre Gültigkeit.

Eine Veränderung der VO kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.